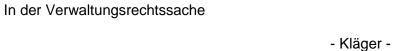


Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

1 Bf 29/12.Z 17 K 361/11

Beschluss



gegen

- Beklagte -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Mehmel und Engelhardt sowie die Richterin Groß am 21. Juli 2016 beschlossen: ./Mel.

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt. Insoweit ist das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2011 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg wirkungslos.

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg insoweit zugelassen, als es um das Begehren des Klägers auf Zugang zu den bei der Beklagten vorhandenen Unterlagen zu dem Gemäldefragment "Die Schlacht bei Qurman" (Inventarnummer A4577) geht.

Im übrigen wird der Zulassungsantrag abgelehnt. Insoweit trägt der Kläger die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Im übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Schlussentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren wird unter Abänderung des am 30. November 2011 verkündeten Beschlusses des Verwaltungsgerichts auf 25.000 Euro festgesetzt.

Für den abgelehnten Teil des Zulassungsantrags wird der Streitwert auf 2.500 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Berufung zugelassen worden ist, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten.

Im Berufungsverfahren besteht für jeden Beteiligten Vertretungszwang gemäß § 67 Abs. 4 VwGO.

Gründe

I.

Der Kläger begehrte ursprünglich von der Beklagten, ihm Zugang zu verschiedenen nicht öffentlich ausgestellten Gemälden ihrer Ostasienabteilung sowie zu den dazugehörenden Unterlagen zu gewähren. Zu den Kunstwerken gehört u.a. das Schlachtengemälde "Die Schlacht bei Qurman" von 1760, Hängerolle, Farbe auf Seide, 366 cm x 388 cm, Inventarnummer A4577. Hierbei handelt es sich um ein Fragment eines einstmals größeren Bildes. Der Kläger besitzt ein Bildfragment (ca. 70 cm x 110 cm), von dem er vermutet, dass es zu demselben Ursprungsbild gehört wie das Qurman-Fragment der Beklagten.

Nach einem sich über längere Zeit hinziehenden Schriftverkehr erhob der Kläger im Februar 2011 Klage, in der er zuletzt beantragte, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 9. Juni 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 31. Januar 2011 zu verpflichten, ihm Zugang zu fünf näher bezeichneten Kunstwerken zu den Kolonialkriegen des chinesischen Kaisers Qianlong – darunter das Qurman-Fragment – samt sämtlicher dazugehöriger Unterlagen (Ankaufsurkunden, Gutachten, Zustandsbefunde, Restaurierungsberichte, Provenienzprüfungen etc.) zu gewähren.

Mit Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 30. November 2011 verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte, über den Antrag des Klägers auf Gewährung des Zugangs zu den fünf Gemälden erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden; im übrigen wies es die Klage ab.

Die Klage sei hinsichtlich des Zugangsbegehrens zu den fünf Kunstwerken zulässig. Soweit es um den Zugang zum Qurman-Artefakt gehe, seien der Antrag abgelehnt und der hiergegen eingelegte Widerspruch zurückgewiesen worden. In Betracht komme ein Zugangsanspruch nach den Vorschriften des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes (HmbIFG) bzw. ein Anspruch auf Benutzung des Völkerkundemuseums als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich des Zugangs zu den übrigen Kunstwerken sowie zu den vorhandenen Unterlagen zu allen Bildern sei die Klage als Untätigkeitsklage zulässig. Als mögliche Anspruchsgrundlage komme auch insoweit ein Anspruch auf Zulassung zur Benutzung des Museums in Betracht. Ansprüche nach dem Hamburgischen Informationsfrei-

heitsgesetz seien indes ausgeschlossen: Zwar dürften hinsichtlich der Unterlagen zu den Kunstwerken an sich Zugangsansprüche nach diesem Gesetz eröffnet sein, diese würden aber nach § 7 Abs. 4 HmbIFG als bestandskräftig abgelehnt gelten.

Die Klage sei teilweise begründet. Ein unmittelbarer Anspruch auf Zugang zu den Kunstwerken und den dazugehörigen Unterlagen bestehe nicht. Ein solcher ergebe sich weder aus einer Zusicherung noch aus dem Hamburgischen Archivgesetz. Ein Anspruch auf Zugang zu dem Qurman-Rollbild und zu den anderen Bildern ergebe sich schließlich nicht aus dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz. Die in Rede stehenden Bilder würden als Kunstwerke ihrem Wesen nach nicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes erfasst. Sie könnten nicht als Aufzeichnung im Sinn von § 2 Nr. 1 HmbIFG angesehen werden. Eine Aufzeichnung erfordere das Vorliegen einer vom Informationsträger abtrennbaren oder abstrahierbaren Information. Eine Trennung in diesem Sinn sei bei den fraglichen Kunstwerken nicht möglich. Aber selbst wenn die auf den Bildern zu sehenden Ereignisse und Personen Aufzeichnungen im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes wären, würde der Zugangsanspruch des Klägers daran scheitern, dass es sich hierbei nicht um "amtliche" Aufzeichnungen handle. Das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz sei dahin auszulegen, dass es sich nur auf amtliche Informationen beziehe.

Der Kläger könne aber verlangen, dass die Beklagte über seinen Antrag auf Sonderbenutzung der Bilder in der öffentlichen Einrichtung der Beklagten (Nutzung außerhalb des Widmungszwecks der öffentlichen Einrichtung) nach näheren Maßgaben ermessensfehlerfrei entscheide. Über den Antrag auf Zugang zu den Ankaufs-, Restaurierungs- und sonstigen Unterlagen müsse die Beklagte hingegen nicht neu entscheiden, da sie überzeugend dargelegt habe, dass ihr trotz entsprechender Recherchen keine der begehrten Unterlagen bekannt seien.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger insoweit die Zulassung der Berufung beantragt, als es um die Verpflichtung der Beklagten geht, ihm Zugang zum Gemäldefragment "Die Schlacht von Qurman" und zu den zu diesem Bild gehörenden Unterlagen zu gewähren. Der Kläger macht geltend, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts. Ferner weise der Rechtsstreit besondere rechtliche Schwierigkeiten auf; schließlich habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2013 gestattete die Beklagte dem Kläger nach Maßgabe eines Nutzungsvertrags den Zugang zu einem der beim Verwaltungsgericht bezeichneten Offiziersporträts sowie zu im einzelnen bezeichneten Unterlagen zu fünf Gemälden, darunter auch solche hinsichtlich des Qurman-Fragments. Am 4. April 2013 übersandte die Beklagte dem Kläger Kopien der im Bescheid vom 31. Januar 2013 bezeichneten schriftlichen Unterlagen aus den Jahren 1904 und 1906 und eine DVD mit Kopien/Scans von Fotos und Dias u.a. des Qurman-Artefakts. Wegen der Einzelheiten wird auf die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 25. April 2013 übersandten Anlagen B 5 und B 9 verwiesen. Der Kläger hat daraufhin "in Bezug auf die Unterlagen, die der Kläger nunmehr erhalten hat", mit Zustimmung der Beklagten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Zu einer Erledigungserklärung, die sich insgesamt auf das Begehren auf Zugang zu Unterlagen zum Qurman-Fragment bezieht, ist der Kläger nicht bereit; er meint, es müsse noch bessere Fotos geben als die, die er nunmehr erhalten habe. Die Beklagte müsse sich überdies bemühen, eine Kopie eines hochauflösenden Negativs des Qurman-Bildes von einer näher bezeichneten Person in Berlin zu erhalten. Außerdem gebe es bei der Beklagten die Akte S.J.1 und einen Archivkasten, die er selbst durchsehen wolle, um nach etwaigen weiteren Unterlagen suchen zu können.

Die Beklagte tritt dem Zulassungsantrag entgegen. Sie wendet sich insbesondere gegen die Herleitung eines Anspruchs auf Zugang zu dem Bild aus dem Informationsfreiheitsrecht. Einem unmittelbaren Zugangsanspruch stünden zudem der problematische Erhaltungszustand des Bildes und die mögliche Notwendigkeit entgegen, das Bild nach dem Aufrollen sofort zu restaurieren, wofür weder Personal noch finanzielle Mittel zur Verfügung stünden. Sie bezweifelt zudem das vom Kläger betonte wissenschaftliche Interesse und vermutet ein rein finanzielles Interesse.

II.

Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben – nämlich hinsichtlich der im Bescheid vom 31. Januar 2013 bezeichneten und mit Schreiben vom 4. April 2013 übersandten Unterlagen zum Qurman-Gemälde –, ist es unmittelbar beendet und wird deklaratorisch in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg ist, soweit es sich auf diese Unterlagen bezieht, wirkungslos (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO in sinn-

gemäßer Anwendung). Die auf diesen Teil entfallende, gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen zu treffende Kostenentscheidung wird aus Praktikabilitätsgründen im Rahmen der Schlussentscheidung getroffen.

III.

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist zulässig. Der Kläger, der sich als Rechtsanwalt selbst vertreten kann (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO), hat gegen das ihm am 11. Januar 2012 zugestellte Urteil fristgerecht die Zulassung der Berufung beantragt und den Antrag sogleich begründet. Eine Präzisierung des Vorbringens im Hinblick auf die gesetzlichen Berufungszulassungsgründe nahm der Kläger mit einem am 7. März 2012 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen Schriftsatz vor. Damit hat der Kläger innerhalb der zweimonatigen Begründungsfrist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) deutlich gemacht, dass und mit welchen Ausführungen er seinen Zulassungsantrag auf die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO genannten Gründe stützt.

Der Antrag hat keinen Erfolg, soweit es um das Begehren auf unmittelbaren Zugang zu dem Gemälde "Die Schlacht bei Qurman" geht (A.). Soweit der Kläger Zugang zu Unterlagen über das Gemälde begehrt, hat der Zulassungsantrag (nur) insoweit Erfolg, als es um Unterlagen geht, die bei der Beklagten vorhanden sind (B.).

A.

Soweit der Kläger über die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene, inzwischen rechtskräftige Verpflichtung der Beklagten zu einer Neubescheidung seines Antrags hinaus die unmittelbare Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm Zugang zu dem Bild "Die Schlacht bei Qurman" zu gewähren, hat sein Zulassungsantrag keinen Erfolg. Weder bestehen aus den von ihm dargelegten Gründen, die das Gericht im Rahmen des Zulassungsantrags allein zu prüfen hat, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (1.), noch rechtfertigen die Darlegungen die Annahme besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (2.) oder einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (3.).

1. Aus den vom Kläger dargelegten Gründen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, soweit es sich auf das Qurman-Bild bezieht. Die Berufung ist dann gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, wenn ein das Urteilsergebnis tragender Rechtssatz oder eine in diesem Sinne erhebliche Tatsachenfeststellung des angefochtenen Urteils mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt wird. Im vorliegenden Fall sprechen aber keine erheblichen Gründe dafür, dass die angefochtene Entscheidung im Ergebnis einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würde.

a) Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil (S. 12-15) einen auf das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz gestützten Zugangsanspruch zu dem Bild abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hält Kunstwerke generell nicht für "Aufzeichnungen" im Sinn von § 2 Nr. 1 HmblFG vom 17. Februar 2009 (HmbGVBI. S. 29 - HmblFG 2009), so dass das Begehren, ein Bild körperlich ansehen zu dürfen, nicht als "Informations"-Zugang zu werten sei. Jedenfalls handle es sich bei den auf dem Bild abgebildeten Ereignissen und Personen nicht um "amtliche" Informationen; der gesetzliche Zugangsanspruch sei aber auf "amtliche" Informationen beschränkt. Der Kläger dringt mit seiner hiergegen geübten Kritik nicht durch.

Vorauszuschicken ist, dass das HmbIFG 2009 nach Ablauf der Begründungsfrist für den Zulassungsantrag durch das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBI. S. 271) abgelöst wurde; es trat nach § 18 Abs. 3 HmbTG am 6. Oktober 2012 in Kraft, gleichzeitig trat das HmbIFG 2009 außer Kraft. Im Fall eines Berufungsverfahrens hätte das Oberverwaltungsgericht auf der Grundlage des neuen Gesetzes zu entscheiden, so dass die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Zulassungsantrag geltende Rechtslage zugrunde zu legen ist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 7.6.2016, 1 Bf 155/15.Z; BVerwG, Beschl. v. 15.12.2003, 7 AV 2.03, NVwZ 2004, 744, juris; Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124 Rn. 97, § 124a Rn. 257). Das Vorbringen im Zulassungsantrag ist daher – soweit möglich – an den HmbTG-Vorschriften zu messen, die den jeweils angesprochenen HmbIFG-Vorschriften entsprechen.

aa) Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, der in § 2 Nr. 1 HmbIFG 2009 verwendete Begriff der Aufzeichnung setze die inhaltliche Seite der Information und die körperliche Seite des Informationsträgers voraus, gehe damit von der Möglichkeit aus, die Information von dem Informationsträger zu trennen. Eine solche Trennung könne bei einem Kunstwerk nicht vorgenommen werden; aus diesem Grund falle ein Kunstwerk nicht unter den

Begriff der Aufzeichnung im Sinn des Informationsfreiheitsrechts. Die Kritik des Klägers an dieser Auffassung begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.

Die Trennung in die beiden Bereiche Information und Informationsträger war schon im HmbIFG 2009 angelegt; Gleiches gilt für die neue Rechtslage: § 2 Nr. 1 HmbIFG 2009 definierte Informationen im Sinne des Gesetzes als alle auf Informationsträgern bei auskunftspflichtigen Stellen vorhandenen Aufzeichnungen, während nach § 2 Nr. 2 HmbIFG 2009 Informationsträger alle Medien waren, die Informationen speichern können. Gemäß § 2 Abs. 1 HmbTG sind Informationen (im Sinne des Gesetzes) alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Gemäß den in den hier entscheidenden Passagen textidentischen Vorschriften des § 5 Abs. 1 HmbIFG 2009 und § 12 Abs. 1 HmbTG haben die auskunftspflichtigen Stellen (Auskunft zu erteilen oder) die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.

Der Kläger hält der Argumentation des Verwaltungsgerichts einen eher geisteswissenschaftlich oder kommunikationstheoretisch begründeten Begriff der "Information" entgegen. Der Informationsbegriff stelle "nach allgemeinem Verständnis" auf die Person des Informationsempfängers ab; Information hänge immer auch mit dem Bedürfnis des Informationssuchenden zusammen. Diese Sichtweise ist hier aber nicht entscheidend; hier ist vielmehr maßgeblich, wie das anzuwendende Gesetz einen bestimmten Begriff definiert. Sowohl § 2 Nr. 1 HmbIFG 2009 als auch § 2 Abs. 1 HmbTG definieren für den Anwendungsbereich des jeweiligen Gesetzes Information aber als "Aufzeichnung".

Auf die Unterscheidung zwischen einem wissenschaftlichen Informationsbegriff und dem Informationsbegriff des Informationsfreiheitsgesetzes (dort des Bundes) weist auch Schoch (IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 13 ff., 17 ff., 22 ff.) hin. Grundlage des wissenschaftlichen Begriffs sei die in Informatik und Kybernetik entwickelte Unterscheidung zwischen Zeichen/Signalen, Daten und Information. Er erwähnt sodann die syntaktische, die semantische und die pragmatische Ebene des Informationsbegriffs; letztere orientiere sich anhand des Empfängerhorizonts an den Wirkungen und Verwendungen der aus den Zeichen zusammengesetzten Botschaft. In diesem Zusammenhang wird auch – durchaus im Sinn der Auffassung des Klägers – die "kontextabhängige Interpretationsleistung des Empfängers" erwähnt (a.a.O., Rn. 20). Daneben bestehe auch der Begriff im Sinn des Vorgangs "informieren" (a.a.O., Rn. 21). Schoch führt im weiteren aus (a.a.O., Rn. 22),

dass das Gesetz, wie § 2 Nr. 1 IFG zeige, "von der wissenschaftlichen Diskussion um einen sachangemessenen Informationsbegriff keine Notiz" nehme. Indes verfüge der Gesetzgeber bei der inhaltlichen Bestimmung von Gesetzesbegriffen über einen weiten Gestaltungsspielraum. Kennzeichend für den Informationsbegriff des IFG sei das Schlüsselwort "Aufzeichnung" (a.a.O., Rn. 23). Daraus folge, dass eine Information i.S.d. IFG nur eine solche sei, die auf einem Datenträger verkörpert sei. Demzufolge sei z.B. das bloße Wissen eines Behördenmitarbeiters mangels sächlicher Verkörperung keine Information im Sinn des IFG (Schoch, a.a.O., Rn. 25). Auch Frenzel (in: Dreier/Fischer/van Raay/ Spiecker, Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung, 2016, S. 57 ff., 63 f.) konstatiert, dass gegenüber ökonomischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wertungen, was als Information zu verstehen sei, das Recht unsensibel sei, es sei denn, diese Wertungen würden zum Gegenstand des Rechts gemacht. Vorrangig für die Gesetzesanwendung sei die gesetzliche Entscheidung, was unter Information zu verstehen sei. Nach § 2 Nr. 1 IFG sei die Körperlichkeit durch einen sächlichen Datenträger konstitutives Merkmal. Die hamburgische Regelung ist insoweit gleich zu betrachten, wie die oben erwähnten Begriffsdefinitionen belegen.

Dem steht auch die vom Kläger in seinem Schriftsatz vom 9. Mai 2016 (Anlage K49) eingereichte Stellungnahme von Dreier und Fischer nicht entgegen. Zu dem vom Verwaltungsgericht postulierten Erfordernis einer Trennbarkeit von Information vom Informationsträger – die beim Kunstwerk nicht gegeben sei – wird nur angemerkt, diese Argumentation erscheine nicht zwingend, sofern man von einem weiten Begriff der "Aufzeichnung" ausgehe (Anlage K 49, S. 3 unten). Die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen, aus denen das Verwaltungsgericht seine Auffassung ableitet, werden dort nicht näher angesprochen.

Der Kläger mag daher recht haben, wenn er meint, das Gesetz müsste, wenn die restriktive Interpretation des Informationsbegriffs des Verwaltungsgerichts zuträfe, eigentlich "Behördenunterlagen-Zugangsgesetz" heißen. Richtiger Adressat dieser Kritik ist aber allenfalls der Gesetzgeber, der mit der eher plakativen Bezeichnung "Informationsfreiheit" möglicherweise falsche Erwartungen weckt, nicht aber ein Gericht, das das Gesetz nach den darin festgelegten Begriffsdefinitionen anwendet.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts (Urteil S. 13) fallen unter den Informationsbegriff des Gesetzes nur solche Unterlagen (Aufzeichnungen), die verbreitet werden könnten; das Verwaltungsgericht verweist in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 4 und 6 HmbIFG. Diese Voraussetzungen seien nur dann erfüllt, wenn die inhaltliche Seite der "Information" vom Informationsträger getrennt werden könne. Die gegen diese Ausführungen vorgebrachte Kritik des Klägers, der Begriff der Information könne nicht über die Möglichkeit ihrer Verbreitung definiert werden, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Das liegt schon daran, dass der Informationsbegriff des Klägers, wie schon ausgeführt, nicht der der einschlägigen hamburgischen Gesetze (HmbIFG/ HmbTG) ist. Aus gesetzlichen Regelungen über Zugangsmodalitäten können sich aber Rückwirkungen in der Weise ergeben, dass das Gesetz den Zugang nur zu solchen Informationen regeln will, die näher bestimmte Kriterien erfüllen. Hieran hat sich durch das jetzt geltende Hamburgische Transparenzgesetz nichts geändert. Zwar formuliert § 12 Abs. 4 HmbTG ("Kopien der Informationen") jetzt anders als § 5 Abs. 4 HmbIFG 2009 ("Kopien der Informationsträger"), doch liegt darin angesichts der Begriffsdefinition in § 2 Abs. 1 HmbTG ("Informationen sind alle Aufzeichnungen") kein inhaltlicher Unterschied.

Der Umstand, dass vom Qurman-Gemälde z.B. Fotos angefertigt und verbreitet werden können, ist daher kein Beleg dafür, dass das Artefakt selbst eine "Information" bzw. eine "Aufzeichnung" im Sinn von § 2 Nr. 1 HmbIFG bzw. § 2 Abs. 1 HmbTG ist. Aus diesem Grund betrifft die wohl zutreffende Kritik des Klägers an der Annahme des Verwaltungsgerichts (Urteil S. 13), bestimmte Details – wie z.B. "die vom Kläger vermuteten Lichtreflexe in den Pupillen der Augen der Offiziere" – seien nur auf dem Original-Bild, nicht aber auf einem Foto zu erkennen, keine entscheidungserhebliche Ausführung des Urteils.

Ist nach allem die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, Kunstwerke als solche fielen nicht unter den Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes, vom Kläger nicht ernstlich in Zweifel gezogen worden, geht eine weitere Kritik ins Leere: Der Kläger hält unter Hinweis auf § 16 HmbIFG (jetzt § 15 HmbTG) die Bemerkung des Verwaltungsgerichts (Urteil S. 14, 2. Absatz) für unzutreffend, dass dann, wenn man den Anwendungsbereich des HmbIFG auch auf in öffentlichen Sammlungen verwahrte Kunstwerke erstrecken wollte, das insoweit bestehende vorrangige rechtliche Regelungsregime unterlaufen würde. Wenn Kunstwerke aber nicht dem Regelungsregime des

HmbIFG/HmbTG unterfallen, findet insoweit auch § 16 HmbIFG / § 15 HmbTG keine Anwendung.

bb) Wenn Kunstwerke schon aus den bisher genannten Gründen nicht unter das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz bzw. jetzt das Hamburgische Transparenzgesetz fallen, ist es vorliegend nicht entscheidungserheblich, ob die Gesetze nur den Zugang zu "amtlichen" Informationen regeln und ob das Qurman-Artefakt ggf. eine "amtliche Information" darstellt oder beinhaltet. Auch für das Verwaltungsgericht war diese Frage nachrangig, wie die Formulierung "Selbst wenn ..., würde ein Anspruch daran scheitern ..." (Urteil S. 12, 14) zeigt. Aber auch dann, wenn es auf die angesprochene Frage ankäme, würden die Darlegungen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils begründen.

Der Kläger kritisiert, dass das Verwaltungsgericht den Anwendungsbereich des HmbIFG 2009 auf "amtliche" Informationen eingeschränkt habe; der Gesetzeswortlaut enthalte diese Einschränkung nicht. Damit kann er nicht durchdringen.

Das erste Hamburgische Informationsfreiheitsgesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBI. S. 167) beschränkte sich weitgehend auf eine entsprechende Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes und normierte in § 1 Abs. 1, dass die dortigen Vorschriften auf den Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden und sonstigen öffentlichrechtlich organisierten Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe bestimmter Modifikationen entsprechend anzuwenden seien. Zutreffend weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die Begründung zum Entwurf des HmbIFG 2009 (Bü-Drs. 12/1283) wiederholt von "amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen" (S. 9) bzw. vom "Zugang zu amtlichen Informationen" (S. 11) spreche und die wesentlichen Änderungen des neuen gegenüber dem alten Gesetz herausstreiche, ohne von einer Ausweitung des Informationszugangs auch auf nicht-amtliche Informationen zu sprechen. Das wäre aber zu erwarten gewesen, wenn im neuen Gesetz eine so wesentliche Ausweitung des Anwendungsbereichs beabsichtigt gewesen wäre.

Das inzwischen geltende Hamburgische Transparenzgesetz enthält zwar nur an zwei Stellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, § 4 Abs. 2 HmbTG) das Wort "amtlich". Doch ergibt sich aus der Begründung wiederum, dass keinesfalls eine Ausweitung des Informationsbegriffs auf

andere als amtliche Informationen beabsichtigt war. So heißt es in der Begründung zur Begriffsbestimmung "Information" in § 2 Nr. 1 (Bü-Drs. 20/ 4466, S. 13):

"In Absatz 1 wird der Begriff der Informationen umfassend und offen formuliert, sodass künftige Entwicklungen bereits abgedeckt sind. Erfasst werden alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, insbesondere ..."

Auch hieraus wird erkennbar, dass das HmbIFG 2009 nicht weiter gewesen ist, sonst hätte eine Erläuterung nahegelegen, weshalb wieder der engere Begriff der amtlichen Information gelten solle. Zweck des neuen Gesetzes, das aus dem Entwurf einer Volksinitiative entstanden ist, war aber gerade, "den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen der Verwaltung im Interesse einer noch transparenteren öffentlichen Hand zu erweitern sowie Mitbestimmung zu erleichtern (Bü-Drs. 20/4466, S. 1).

Darauf, ob das Qurman-Artefakt angesichts des Umstands, dass es sich bei einer Institution befindet, zu deren Aufgabe die Sammlung und Aufbewahrung solcher Bilder gehört, eine "amtliche" Information darstellen oder beinhalten würde, kommt es nach den Ausführungen unter aa) nicht an. Wenn der Kläger darauf hinweist, dass die Verwahrung und Zugänglichmachung von Kunstwerken sowie die Vermittlung des Aussagegehalts der im Bestand eines Museums befindlichen Werke amtliche Tätigkeiten der Beklagten seien, so trifft dies zwar zu; doch stellt dies keine dem Bild anhaftende Information (Aufzeichnung) dar.

cc) Auch die klägerische Argumentation, das Qurman-Bild enthalte nicht nur Informationen über sich selbst, sondern auch über die Art und Weise seiner Verwahrung bei der Beklagten, führt nicht weiter. Zwar mögen aus dem Zustand des Bildes Rückschlüsse darauf gezogen werden können, ob das Bild ordnungsgemäß verwahrt wird. Etwaige Feuchtigkeitsschäden, Staub, Farbablösungen etc. stellen aber keine "Aufzeichnungen" über die Verwahrung dar – nur hierauf erstreckt sich, wie oben ausgeführt, der gesetzliche Anspruch aus dem Informationsfreiheitsrecht. Auch ist es sicher richtig, dass es zur "amtlichen Aufgabe" der Beklagten gehört, die bei ihr vorhandenen Kunstwerke ordnungsgemäß zu verwahren und sie zu erforschen. Dennoch macht dies das Bild nicht zu einer "Aufzeichnung" über diese amtliche Tätigkeit (oder Untätigkeit).

b) Der Kläger macht des weiteren geltend, die Beklagte habe sich durch ihre Mitgliedschaft im International Council of Museums (ICOM) selbst verpflichtet, ihre Sammlungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Er beruft sich dabei auf Ausführungen in einem erstinstanzlich eingereichten Schriftsatz (vom 21.4.2011, S. 8), wo er die Ziffer 7.2. der "Statuten des ICOM" (so der Kläger) zitiert:

"7.2 Das Verhältnis zur Öffentlichkeit

Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sollten mit der Öffentlichkeit immer höflich und korrekt umgehen und sämtliche Korrespondenz und Anfragen umgehend beantworten. Vorbehaltlich Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit sollten Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter ihr Wissen der Öffentlichkeit und anderen Fachleuten zur Verfügung stellen und den kontrollierten, aber vollen Zugang zu erbetenen Gegenständen oder Dokumenten in ihrer Obhut ermöglichen, auch wenn es sich um ihr eigenes Forschungs- oder Spezialgebiet handelt."

aa) Der Kläger rügt, das Verwaltungsgericht habe die zitierte Stelle der ICOM-Statuten mit keinem Wort erwähnt und damit die Selbstbindung der Beklagten im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung in rechtsfehlerhafter Weise nicht erkannt. Der Kläger leitet aus diesem Aspekt wohl einen Anspruch auf Zugang zum Bild aus einer Ermessensreduzierung auf Null her. Seine Ausführungen begründen indes keine ernstlichen Zweifel an der Ergebnis-Richtigkeit des Urteils; nur unter diesem Berufungszulassungsgrund hat er auf die ICOM-Statuten hingewiesen.

bb) Der Hinweis des Klägers ist schon deshalb nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils zu begründen, weil die von ihm zitierte Formulierung aus der schon zur Zeit des erstinstanzlichen Verfahrens nicht mehr aktuellen Fassung der – so die richtige Bezeichnung – "Ethischen Richtlinien für Museen (Code of Ethics for Museums)" vom 6. Juli 2001 stammt (vgl. www.icom-deutschland.de/client/media/141/dicom.pdf). Diese Richtlinien wurden als Ergebnis einer mehrjährigen Überarbeitung und Neustrukturierung am 8. Oktober 2004 revidiert (siehe: www.icom-deutschland.de/schwerpunkte-ethischerichtlinien-fuer-museen.php). In der neuen Fassung heißt es nur noch (was auch der Kläger beiläufig im Schriftsatz vom 18.12.2015 erwähnt):

"1.4 Zugänglichkeit

Der Träger soll gewährleisten, dass das Museum und seine Sammlungen allen Interessierten zu angemessenen, regelmäßigen Zeiten zugänglich sind. Besonderes Augenmerk ist auf Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu richten."

Der Kläger hat aber die aktuelle Formulierung weder innerhalb der Begründungsfrist für den Zulassungsantrag erwähnt noch dargelegt, inwieweit daraus der von ihm geltend gemachte Anspruch soll hergeleitet werden können.

- cc) Abgesehen davon könnte der Kläger aus der ICOM-Richtlinien-Formulierung nur etwas herleiten, wenn hieraus mehr als ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein Zugangsbegehren folgen würde. Das ist aber nicht zu erkennen. Zwar beinhaltet der Begriff der Sammlungen in Nummer 1.4 der Ethik-Richtlinien nicht nur die Gegenstände, die in Ausstellungen präsentiert werden, sondern auch Gegenstände, die in Depots lagern, wie sich z.B. aus Nr. 2.23 der Ethik-Richtlinien ergibt. Es ist aber schon nicht zu erkennen, dass die Ethik-Richtlinien Außenstehenden individuelle Rechte einräumen wollen. Die vom Kläger postulierte Selbstbindung könnte letztlich auch nur aus einer ständigen Praxis der Beklagten, den Zugang zu im Depot lagernden Kunstwerken stets und uneingeschränkt zu gewähren, hergeleitet werden; der Kläger beklagt aber wiederholt, dass gerade die Beklagten anders als andere Museen auch anderen Personen gegenüber restriktiv verfahre.
- c) Der Kläger hat schließlich mit Schriftsatz vom 26. August 2014 auf einen im August/ September 2013 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Beklagten abgeschlossenen Überlassungsvertrag hingewiesen, mit dem die bisher rein tatsächliche Überlassung von im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Sammlungsgegenständen vertraglich geregelt wird. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags ist die Stiftung (= Beklagte) verpflichtet, die Sammlungsgegenstände kontinuierlich zu überwachen und mit konservatorischen und restauratorischen Maßnahmen zu bewahren. Der Kläger will bei einer der (nach seiner Ansicht) somit ohnehin erforderlichen Maßnahmen Zugang zum Qurman-Bild erhalten.

Dieser Vortrag ist im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigungsfähig. Nach der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eingetretene neue Tatsachen sind im Rahmen eines Berufungszulassungsantrags nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie innerhalb der Frist für die Stellung und Begründung des Antrags vorgetragen werden (BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002, 7 AV 3.02, NVwZ 2003, 490, juris).

2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO bestehen dann, wenn die Rechtssache wegen einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Komplexität des Verfahrens oder aufgrund der zugrundeliegenden Rechtsmaterie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Auflage 2016, § 124 Rn. 9). Das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfordert es, dass der Rechtsschutzsuchende konkret bezeichnet, hinsichtlich welcher Fragen und aus welchen Gründen aus seiner Sicht die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 16.2.2015, 1 Bf 63/14.Z, NordÖR 2015, 268, juris Rn. 20; vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., § 124a Rn. 53).

Die Darlegungen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung gemäß § 124a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Der Kläger sieht besondere rechtliche Schwierigkeiten des Falles (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) darin, dass das Verwaltungsgericht "an vielen Stellen in die Gesetzessystematik des HmbIFG und in die Systematik des Zusammenspiels verschiedener Regelungsregime untereinander" eingreife. Es füge beim Anwendungsbereich des HmbIFG ungeschriebene Tatbestandsmerkmale hinzu und lege diese dann auch noch restriktiv aus. Außerdem erkläre das Verwaltungsgericht das allgemeine Anstaltsrecht als vorrangig gegenüber dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz.

Wie sich aus den Ausführungen unter 1. ergibt, hat das Verwaltungsgericht keinesfalls ungeschriebene Tatbestandsmerkmale in den Anwendungsbereich des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes eingefügt, sondern hat anhand konkreter Regelungen sowie der Gesetzesbegründung subsumiert, dass Kunstwerke als solche keine Informationen im Sinn des Gesetzes seien und damit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Angesichts dessen stellt sich im Rahmen des geltend gemachten Anspruchs auf Gewährung eines unmittelbaren Zugangs zum Kunstwerk auch nicht die Frage nach einem etwaigen Vorrang des Anstaltsbenutzungsrechts.

3. Schließlich ist die Berufung auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache nur zu, wenn eine für die erstrebte Berufungsentscheidung erhebliche tatsächliche oder rechtliche Frage aufgeworfen wird, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf. Das Darlegungserfordernis des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO verlangt die Bezeichnung einer konkreten Frage, die für die Berufungsentscheidung erheblich sein wird, und einen Hinweis auf den Grund, der ihre Anerkennung als grundsätzlich bedeutsam rechtfertigen soll. Ob eine Frage klärungsbedürftig ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O, § 124 Rn. 10, § 124a Rn. 54).

Der Kläger stellt im Schriftsatz vom 5. März 2012 (S. 5) die Frage, ob ein Bürger (Anspruch auf) Zugang zu Artefakten eines Museums hat. Im Schriftsatz vom 8. Februar 2012 hat er außerdem geltend gemacht, "der Anwendungsbereich des HmbIFG (sei) von grundsätzlicher Bedeutung" (S. 4) bzw. "die Frage, ob das HmbIFG nur restriktiv auf "amtliche" Information anwendbar ist", sei von grundsätzlicher Bedeutung (S. 8). All diese Fragen rechtfertigen nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Auch wenn zugunsten des Klägers angenommen würde, dass die Frage nach dem Anwendungsbereich des Gesetzes sich nunmehr auf das Hamburgische Transparenzgesetz beziehen soll, ist die Frage zu weit formuliert. Es geht vorliegend allein darum, ob Kunstwerke als Aufzeichnungen im Sinn von § 2 Nr. 1 HmbIFG 2009 bzw. § 2 Abs. 1 HmbTG angesehen werden können. Das lässt sich aber bereits mit den Ausführungen unter 1.a) verneinen.

Soweit der Kläger allgemein den Anspruch auf Zugang zu Kunstwerken in einem Museum als grundsätzlich klärungsbedürftig ansieht, hätte er die weitere Klärungsbedürftigkeit näher darlegen müssen. Zunächst ist diese Frage nur dann im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden, wenn es – wie vorliegend – um ein öffentlich-rechtlich organisiertes Museum geht oder wenn das Einwirken eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers auf eine von ihm gegründete privatrechtlich organisierte Museums-Organisation (z.B. GmbH) begehrt wird; Letzteres müsste dann allerdings in einem Verfahren gegen den öffentlich-rechtlichen Rechtsträger verfolgt werden. Insoweit ist die Rechtslage aber geklärt: Soweit bei öffentli-

chen Einrichtungen mit kultureller Zweckrichtung eine positiv-rechtliche Einräumung eines Benutzungsanspruchs fehlt, haben diejenigen, die einen Gegenstand entsprechend dem (Anstalts)Zweck nutzen wollen, nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung über die Zulassung zur Benutzung (vgl. Papier in: Erichsen/Ehlers, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, § 39 Rn. 39 f.). Einen solchen Anspruch hat das Verwaltungsgericht dem Kläger aber im Ergebnis bereits zuerkannt; ein darüber hinausgehender voller Zugangsanspruch würde sich nur aufgrund einer entsprechenden Selbstbindung ergeben. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter 1. b) cc) verwiesen.

4. Damit verbleibt es hinsichtlich des Qurman-Gemäldes der Beklagten bei der vom Verwaltungsgericht ausgesprochenen Verpflichtung zur Neubescheidung des klägerischen Zugangsantrags. Auch wenn vorliegend hierüber vom Oberverwaltungsgericht nicht zu entscheiden ist, sei angemerkt, dass das wissenschaftliche Interesse des Klägers an einem Zugang zu dem Gemälde ausweislich der zahlreichen von ihm vorgelegten selbstverfassten einschlägigen Veröffentlichungen nicht zu bezweifeln sein dürfte; ob er zudem (noch) über ein einschlägiges Thema promoviert, dürfte von nachrangiger Bedeutung sein. Auch muss ein etwaiges finanzielles Interesse des Klägers an einer Veräußerung seines Bild-Fragments ein wissenschaftliches Interesse am Zugang zum Bild der Beklagten nicht ausschließen.

B.

Soweit der Kläger Zugang zu Unterlagen über das Gemälde begehrt, hat der Zulassungsantrag Erfolg (1.), allerdings nur hinsichtlich von Unterlagen, die bei der Beklagten vorhanden sind (2.).

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil (S. 9/10) Zugangsansprüche nach dem HmbIFG 2009 zu den Unterlagen über das Gemälde als grundsätzlich möglich erachtet, sie aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da sie bei Anwendung von § 7 Abs. 1 und 4 HmbIFG 2009 und § 58 Abs. 2 VwGO als bestandskräftig abgelehnt gelten würden. Der Widerspruch vom 11. Juni 2010 habe sich ausschließlich auf die mit Schreiben vom 9. Juni 2010 mitgeteilte Ablehnung eines Zugangs zum Qurman-Bild bezogen. Zugangsansprüche aus anderen Rechtsgründen kämen hinsichtlich der Unterlagen nicht zum Tragen, da die Beklagte überzeugend dargelegt habe, dass ihr trotz entsprechender Recher-

chen keine der vom Kläger begehrten Unterlagen bekannt seien (Urteil S. 17). Diese Ausführungen hat der Kläger in ausreichender Weise in Zweifel gezogen; aufgrund seiner Darlegungen bestehen an der Richtigkeit dieses Teils des Urteils ernstliche Zweifel.

Zwar richtet sich der Widerspruch vom 11. Juni 2010 ausdrücklich gegen das Schreiben der Beklagten vom 9. Juni 2010, in dem allein davon die Rede ist, das Gemälde "Schlacht von Qurman" sei im Moment nicht zugänglich; doch geht das Schreiben inhaltlich darüber hinaus. Es heißt z.B., die Rechtslage sei eindeutig, er, der Kläger, habe als Bürger das Recht auf Einsicht in die Unterlagen des Museums samt Ansicht der Artefakte. Er fordere, nunmehr umgehend den gesetzmäßig geforderten Zugang zu ermöglichen. Damit umfasst der Widerspruch auch die früher gemäß § 7 Abs. 1 HmbIFG 2009 eingetretene fiktive Ablehnung des Zugangsanspruchs zu Unterlagen. Da der Kläger nach dem Inhalt der Sachakte erstmals am 9. Juli 2009 (e-mail an Frau Dr.) auch "Zugang zu den Unterlagen des Fragments" erbat, wahrt der Widerspruch auch die Frist des § 58 Abs. 2 VwGO, falls diese überhaupt durch die Regelung in § 7 Abs. 1 HmbIFG 2009 in Lauf gesetzt wurde. Zu Recht weist der Kläger auch darauf hin, dass entgegen der Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf Seite 17 des Urteils, der Beklagten seien keine der vom Kläger begehrten Unterlagen bekannt, die Vertreter der Beklagten sogar in der mündlichen Verhandlung (vgl. Protokoll vom 30.11.2011, S. 1) davon sprachen, dass hinsichtlich des Qurman-Bildes die Ankaufsquittung des Händlers vorhanden sei.

b) Zwar hat die Beklagte dem Kläger später (Schreiben vom 4. April 2013) Unterlagen übermittelt – insoweit ist der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt worden –, doch sieht der Kläger seinen behaupteten Zugangsanspruch zu Unterlagen zum Qurman-Bild hierdurch nicht als vollständig erfüllt an. Insoweit kommt ernsthaft in Betracht, dass der Kläger sich nicht mit den ihm übersandten Kopien von Papierdokumenten bzw. mit eingescannten Kopien von Fotografien des Bildes zufrieden geben muss. Dass es sich bei diesen Unterlagen um amtliche Informationen im Sinn von §§ 1, 2 Nr. 1 HmbTG handelt, die bei einer auskunftspflichtigen Stelle im Sinn von § 2 Abs. 3 und 5 HmbTG vorhanden sind, dürfte kaum zu bezweifeln sein. Dann aber unterliegt es grundsätzlich dem Wahlrecht des Zugangsbegehrenden, in welcher Form er den Zugang erhält. § 12 Abs. 1 und 4 HmbTG dürften dafür sprechen, dass der Zugangsbegehrende den Zugang zum jeweiligen Original beanspruchen kann. Die Klärung der Reichweite des Zugangsanspruchs im einzelnen bleibt hier dem Berufungsverfahren vorbehalten.

2. Der etwaige Anspruch des Klägers auf Zugang zu Unterlagen zum Qurman-Gemälde ist indes auf solche Unterlagen beschränkt, die bei der Beklagten vorhanden sind. Soweit der Kläger z.B. verlangt, die Beklagte solle sich wegen eines weiteren hochauflösenden Negativs des Qurman-Artefakts an Herrn Dr. in Berlin wenden, bei dem sich ein solches befinde (Schriftsatz vom 8.2.2012, S. 3; Schriftsatz vom 11.4.2012), steht dem aus dem Gesichtspunkt des Informationszugangsrechts entgegen, dass der Zugangsanspruch nach § 1 HmbIFG / § 1 Abs. 1 HmbTG ausdrücklich auf die bei den verpflichteten Stellen vorhandenen Informationen beschränkt ist und demzufolge ein Beschaffungsanspruch nicht besteht (vgl. auch Maatsch/Schnabel, Das Hamburgische Transparenzgesetz, 2015, § 1 Rn. 5-8). Auch die vom Kläger herangezogene Vermögensbetreuungspflicht der Beklagten für das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg begründet keinen Anspruch des Klägers, dass sich die Beklagte um bei anderen Personen oder Stellen befindliche Unterlagen bemüht, um dem Kläger den Zugang hierzu zu ermöglichen. Eine etwa bestehende Vermögensbetreuungspflicht hat keine Schutzwirkung zugunsten des Klägers.

IV.

Die Kostenentscheidung für den erfolglosen Teil des Zulassungsantrags beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Sie rechtfertigt sich v.a. daraus, dass das GKG-Kostenverzeichnis in Nr. 5120 eine besondere Regelung für die teilweise Ablehnung eines Zulassungsantrags enthält (vgl. auch Neumann in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 154 Rn. 49 ff.).

٧.

Wegen der Kostenregelung hinsichtlich des erfolglosen Teils des Zulassungsantrags ist es erforderlich, hierfür einen gesonderten Streitwert festzusetzen (vgl. Neumann in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 154 Rn. 51). Die Festsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 3, 52 Abs. 1 GKG. Das Oberverwaltungsgericht bemisst hier den Streitwert für das Begehren des Klägers auf Zugang zu einem (1) Kunstwerk und zu den hierzu gehörenden Unterlagen auf 5.000 Euro (§ 52 Abs. 2 GKG). Hiervon entfällt jeweils eine Hälfte auf das Kunstwerk und auf die Unterlagen.

Die Abänderung des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Beim Verwaltungsgericht war der Zugang zu fünf Kunstwerken und den dazugehörenden Unterlagen Streitgegenstand, weshalb 5 x 5.000 Euro als angemessen angesehen werden (§§ 39 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG).

Mehmel Engelhardt Frau Groß
ist wegen Urlaubs gehindert
zu unterschreiben

Mehmel